

EDITORIAL

Die Redaktion der Zeitschrift Osteuropa Recht verurteilt den völkerrechtswidrigen Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine und spricht den Ukrainerinnen und Ukrainern, insbesondere auch den ukrainischen Kolleginnen und Kollegen ihre Solidarität aus. Solidarisch sind wir ebenso mit allen Opfern von politischer Repression im Zusammenhang mit dem Krieg.

Als der Krieg Russlands gegen die Ukraine begann, befand sich das aktuelle Heft in der Vorbereitung zum Druck. Das aktuelle Heft befasst sich mit dem Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, der sog. Istanbul-Konvention in Mittel- und Osteuropa. Wie keine andere Konvention des Europarats war die Istanbul-Konvention in den vergangenen Jahren erheblichem Widerstand ausgesetzt. Dieser Widerstand war in den Staaten Mittel- und Osteuropas besonders stark. Das Heft fragt nach den Gründen. Die sozialwissenschaftliche Literatur zum Thema konnte bereits zeigen, dass sich die Kontroverse vor allem auch daran entzündet hat, dass die Konvention in der englischen Sprachfassung nicht nur vor Diskriminierung aufgrund des Geschlechts im Sinne von „sex“, sondern auch von „gender“ schützt, in der Konvention definiert als „die gesellschaftlich geprägten Rollen, Verhaltensweisen, Tätigkeiten und Merkmale, die eine bestimmte Gesellschaft als für Frauen und Männer angemessen ansieht“.

Das Konzept von „gender“ wurde in den letzten Jahren in besonderer Weise Zielscheibe von Populisten, die als Verteidiger „traditioneller Werte“ auftreten und vorgeben, diese gegenüber dem europäischen Recht zu verteidigen. Die Beiträge untersuchen in Länderberichten die Kontroversen um die Konvention in den verschiedenen Staaten Mittel- und Osteuropas. Dabei wird untersucht, wie das nationale Recht und insbesondere die Verfassung genutzt werden, um dem Völkerrecht etwas entgegen zu setzen. Außerdem werden Alternativen zur Istanbul Konvention, wie der Entwurf der „Konvention über die Rechte der Familie“ des rechtskonservativen Ordo Iuris Instituts in Polen untersucht. Unabhängig von der mit rechtlichen Mitteln ausgetragenen politischen Kontroverse um die Konvention wird aber auch gefragt, wie die Ziele der Konvention im einfachen Recht umgesetzt werden.

Insgesamt zeigen die Untersuchungen, dass die europäische Politik zur Durchsetzung von Geschlechtergerechtigkeit kein automatisch ablaufender Prozess ist, sondern aktuell erheblichen Widerständen ausgesetzt ist. Diese Widerstände gilt es ernst zu nehmen, ohne die Ziele der Konvention aus dem Auge zu verlieren. Denn die Recht von Frauen bleiben relevant, gerade auch im Krieg.

Caroline von Gall

In eigener Sache / Corrigendum zu:

Dokumentation, Die Verfassung der Russischen Föderation (dt. Übers.), Osteuropa-Recht Heft 1/2021 (Jg. 67), Art. 81 Abs. 3.1, S. 83-83; die Korrektur ist im Folgenden in Fettdruck kenntlich gemacht. Der korrigierte Text ist auch abrufbar in der Nomos eLibrary unter: <https://www.nomos-elibrary.de/10.5771/0030-6444-2021-1-58/die-verfassung-der-russlaendischen-foederation-jahrgang-67-2021-heft-1?page=1>.

3.1 Die Regelung von Artikel 81 Absatz 3 der Verfassung der Russländischen Föderation, die die Anzahl der Amtszeiten, während derer eine und dieselbe Person das Amt des Präsidenten der Russländischen Föderation ausüben darf, begrenzt, findet auf eine Person Anwendung, die das Amt des Präsidenten der Russländischen Föderation innehatte und (oder) innehat, wobei die Zahl der Amtszeiten, während derer diese Person das Amt des Präsidenten bei Inkrafttreten der Änderungen der Verfassung der Russländischen Föderation, die die genannte Begrenzung eingeführt haben, ausgeübt hat und (oder) ausübt, **nicht** berücksichtigt werden, und schließt nicht die Möglichkeit aus, dass diese Person das Amt des Präsidenten der Russländischen Föderation für die nach der genannten Vorschrift zulässigen Amtszeiten wahrnimmt.